

BGer 5A_492/2023 vom 6. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_492_2023

FR: TF 5A_492/2023 du 6 juillet 2023

IT: TF 5A_492/2023 del 6 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Verwaltungsgericht hat auf die bundesgerichtlichen Urteile 5A_602/2008 und 5A_401/2010 verwiesen, wonach es sich bei der Stiftung B._____ um eine Familienstiftung handle; entsprechend sei es nicht entscheidzuständig. Abgesehen davon sei fraglich, ob die Mutationsmeldungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt - es geht dort um die Mitteilung über Einträge im Handelsregister betreffend das Ausscheiden und Eintreten von Stiftungsratsmitgliedern - überhaupt ein zulässiges Anfechtungsobjekt darstellten. Jedenfalls sei die Beschwerde offenkundig aussichtslos und im Übrigen mangle es angesichts des steuerbaren Vermögens des Beschwerdeführers von Fr. 482'000.-- auch an der Prozessarmut. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht sei deshalb abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer äussert sich - wie in zahlreichen früheren Verfahren - mit weitschweifigen Ausführungen dazu, wieso es sich nicht um eine Familienstiftung handeln soll und seine Ansprüche als Vermächtnisnehmer durch die Stiftung B._____ beschnitten würden.

Damit ist keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der vorinstanzlich verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege darzutun. Dass es sich um eine Familienstiftung handelt, wurde letztinstanzlich vom Bundesgericht mehrfach festgestellt (Urteile 5A_602/2008 vom 25. November 2008 E. 1.1 ff. und 5A_401/2010 vom 11. August 2020 E. 3.2 ff.); etwas anderes ergibt sich insbesondere aus dem beschwerdeweise angerufenen Urteil 9C_240/2023 vom 5. Juni 2023 nicht und im ebenfalls angerufenen Verfahren 9C_349/2023 ist noch gar kein Urteil ergangen. Vor diesem Hintergrund tut der Beschwerdeführer nicht in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern das Verwaltungsgericht zuständig wäre (vgl. hierzu die ausführlichen Erwägungen im Beschluss des Verwaltungsgerichtes VB.2021.00057 vom 20. Mai 2021) bzw. die erhobene Beschwerde reale Aussicht auf Erfolg haben könnte und deshalb im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege - Prozessarmut vorausgesetzt - zu erteilen gewesen wäre.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Kautionsgegenstandslos.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.